

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-460.002/0003-VII/B/8/2015

Wien, 5.2.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3383/J der Abgeordneten Mag. Loacker und andere** wie folgt:

Vorbemerkung:

Soweit sich die folgenden Fragen auf die Bundesarbeitskammer beziehen, ist dazu auszuführen, dass deren Bürogeschäfte gemäß § 90 Abs. 1 des Arbeiterkammergegesetzes 1992 (AKG), BGBl. Nr. 626/1991, durch das Büro der Arbeiterkammer für Wien als Büro der Bundesarbeitskammer besorgt werden. Gemäß § 90 Abs. 2 AKG leitet der Direktor der Arbeiterkammer für Wien das Büro der Bundesarbeitskammer. Die Bundesarbeitskammer selbst hat somit keine eigenen Mitarbeiter.

Die Bundesarbeitskammer verfügt überdies auch über kein eigenes Budget. Vielmehr ist der Arbeiterkammer für Wien für die Besorgung der Bürogeschäfte der Bundesarbeitskammer gemäß § 90 Abs. 3 AKG von den anderen Arbeiterkammern ein Kostenbeitrag in der Höhe von 3% der jährlichen Einnahmen aus Kammerumlagen zu leisten. Dieser Kostenbeitrag ist Teil der Gebarung der Arbeiterkammer Wien.

Aus den von der Aufsichtsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 91 Abs. 2 Z 3 AKG zu genehmigenden Rechnungsabschlüssen ergibt sich Folgendes:

Frage 1:

Zur Entwicklung der Einnahmen aus Kammerumlagen von 2004-2013 siehe Tabelle 1.

Frage 2:

Zur Entwicklung der Leistungen an die Bundesarbeitskammer von 2004-2013 siehe Tabelle 2.

Fragen 3 und 4:

Die sonstigen Erträge der Arbeiterkammern setzen sich aus Mieterträgen, Verkaufserlösen und sonstigen Erträgen zusammen. Weitere Erträge ergeben sich aus dem Zinsensaldo sowie der Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen. Im Einzelnen siehe die Tabellen 3, 4 und 5.

Frage 5:

Der Sachaufwand und sein Anteil an den Gesamtausgaben ist den Tabellen 6 und 7, der Betriebs- und Verwaltungsaufwand und sein Anteil an den Gesamtausgaben den Tabellen 8 und 9 und der Aufwand für Selbstverwaltung und sein Anteil an den Gesamtausgaben den Tabellen 10 und 11 zu entnehmen.

Frage 6:

Siehe Tabelle 12.

Frage 7:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 8:

Siehe Tabellen 13 und 14.

Frage 9:

Siehe Tabelle 15.

Frage 10:

Siehe Tabelle 16.

Fragen 11 bis 13:

Das parlamentarische Interpellationsrecht bezieht sich auf Gegenstände der Vollziehung. Damit ist im vorliegenden Fall die Wahrnehmung der Aufsicht über die Arbeiterkammern angesprochen. Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse sind in § 91 AKG abschließend geregelt. Dieses erstreckt sich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Umfang als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen daher nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkam-

mern besteht dementsprechend auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Daten über einzelne Ruhegeldbezüge sind gemäß § 91 AKG jedenfalls nicht Gegenstand der Aufsicht. Diese Daten sind auch den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern nicht zu entnehmen. Daher liegen diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auch weder vor noch können diese im Rahmen der Aufsicht beschafft werden.

Frage 14:

Siehe Tabelle 17.

Frage 15:

Siehe Tabelle 18.

Frage 16:

§ 6 Abs. 2 der Rahmen-Haushaltsordnung für die Kammern für Arbeiter und Angestellte für Österreich (RHO) bestimmt, dass zur Vorsorge von zukünftigen Vorhaben ausreichend Rücklagen zu bilden sind. In § 13 RHO ist betreffend die Gliederung der Ertragsrechnung der Ausweis der Positionen „Zuführung zur Bau- und Investitionsrücklage“ und „Zuführung zu sonstigen Rücklagen“ vorgesehen, in § 15 RHO betreffend die Vermögensbilanz der Ausweis der Positionen „Bau- und Investitionsrücklage“ sowie „Sonstige Rücklagen“.

Frage 17:

Siehe Tabelle 19.

Frage 18:

Siehe Tabelle 20.

Fragen 19 bis 23:

Die Steuerreform fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

4 von 4	FAJ2XwK75Agm/yqneXX3eqqHn+YBZo0k2aLAxMfHQPSVAoE2mwFqJj8B3fpzJsl EJ4ftdAIYAYIkzSrJNt7HCcm/8JT97jwzv4vAYrei1VsV7jP59Z4mmA0ELIWUFXF/pc 3DX1m5N3OSYSOLk4czxiabnCsjQwgu+6IuySw=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-02-06T09:49:26+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	